



Wasserversorgungs- Reglement und Gebühren-Reglement

der

Einwohnergemeinde
Bremgarten bei Bern

Inkl. 1. Teilrevision vom 9. Dezember 1996 und
2. Teilrevision vom 20. Oktober 2003
3. Teilrevision vom 29. Mai 2006

INHALTSVERZEICHNIS

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I: Allgemeines

- Art. 1 Gemeindeaufgabe
- Art. 1a Wasserverbund Region Bern
- Art. 2 Zuständigkeit
- Art. 3 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Kataster
- Art. 6 Ergänzende Vorschriften
- Art. 7 Wasserabgabe
- Art. 8 Pflicht zum Wasserbezug
- Art. 9 Verwendung des Wassers

II: Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und -bezüger sowie den Eigentümerinnen und Eigentümern von hydrantengeschützten Bauten und Anlagen

- Art. 10 Geltung des Reglements, Sonderfälle
- Art. 11 Bewilligungspflicht
- Art. 12 Einschränkung der Wasserabgabe
- Art. 13 Pflichten der Wasserbezüger, Haftung
- Art. 14 Ableitungsverbot
- Art. 15 Handänderung
- Art. 16 Kündigung des Wasserbezuges
- Art. 17 Abtrennung der Hausanschlüsse

III: Anlagen zur Wasserverteilung

A. Definitionen

- Art. 18 Anlagen zur Wasserverteilung
- Art. 19 Öffentliche Leitungen
- Art. 20 Hydranten
- Art. 21 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

B. Öffentliche Leitungen

- Art. 22 Planung und Erstellung
- Art. 23 Sicherung öffentlicher Leitungen
- Art. 24 Schutz öffentlicher Leitungen

C. Hydrantenanlagen und -löschschutz

Art. 25 Erstellung, Kostentragung, Benützung, Unterhalt

D. Hausanschlussleitungen

Art. 26 Erstellung, Kostentragung
Art. 27 Eigentum, Unterhalt und Ersatz
Art. 28 Ausführung
Art. 29 Installationsbewilligung
Art. 30 Technische Vorschriften
Art. 31 Durchleitungsrechte

E. Wasserzähler

Art. 32 Einbau, Kostentragung, Eigentum, Unterhalt
Art. 33 Dimensionierung, Standort
Art. 34 Haftung bei Beschädigung
Art. 35 Revision, Störungen

F. Hausinstallationen

Art. 36 Erstellung, Kostentragung
Art. 37 Ausführung
Art. 38 Technische Vorschriften
Art. 39 Abnahme
Art. 40 Mangelhafte Installationen
Art. 41 Kontrollrecht

IV. Abgaben

Art. 42 Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen
Art. 43 Kostendeckung
Art. 44 Anschlussgebühr
Art. 45 Löschgebühr
Art. 46 Wiederkehrende Gebühren
Art. 47 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Verzugszins, Verjährung
Art. 48 Gebührenpflichtige
Art. 49 Grundpfandrecht der Gemeinde

V. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 50 Unberechtigter Wasserbezug
Art. 51 Widerhandlungen
Art. 52 Rechtspflege
Art. 53 Inkrafttreten
Art. 54 Übergangsbestimmung

Abkürzungen

BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
EV LMG	Einführungsverordnung zum Eidgenössischen Lebensmittelgesetz
FFG	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz
FFV	Feuerschutz- und Feuerwehrrverordnung
LMG	Eidgenössisches Lebensmittelgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VTN	Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen
WVG	Wasserversorgungsgesetz

Wasserversorgungsreglement

der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern

vom 5. Dezember 1994

Inkl. 1. Teilrevision vom 9. Dezember 1996 und

2. Teilrevision vom 20. Oktober 2003

3. Teilrevision vom 29. Mai 2006

Die Einwohnergemeinde Bremgarten erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- die Baugesetzgebung,
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG),
- die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV),
- die Einführungsverordnung zum Eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG),
- das Eidgenössische Lebensmittelgesetz (LMG),
- die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) und
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG)

folgendes

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Art. 1 Gemeindeaufgabe

¹Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

²Sie gewährleistet in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

³Vorbehalten bleibt die Übertragung von Aufgaben an die Wasserverbund Region Bern AG nach Art. 1a.

Art. 1a Wasserverbund Region Bern

¹Die Gemeinde überträgt die Verantwortung für die Beschaffung, die Aufbereitung, den Transport und die Speicherung des Wassers (so genanntes Primärsystem) und für die dafür erforderlichen Anlagen der Wasserverbund Region Bern AG.

²Sie kann im Auftrag der Gesellschaft Anlagen der Wasserverbund Region Bern AG gegen Entgelt betreiben und unterhalten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag.

Art. 2 Zuständigkeit

¹Soweit die Gemeinde gemäss Art. 1a zuständig ist, obliegt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung unter Aufsicht des Gemeinderats der Tiefbau- und Betriebskommission.

²Diese besorgt

- a) die Aufsicht über die Planung, den Bau und den Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung;
- b) die Prüfung der Gesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligungen im Sinne von Art. 11;
- c) die laufenden Verwaltungsangelegenheiten;
- d) die übrigen ihr zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die in einem durch den Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft umschriebenen.

³Für die Belange der Wasserqualität ist der Gemeinderat zuständig.

⁴Die regelmässige Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen obliegt dem Brunnenmeister.

⁵Für die Belange des Hydrantenlöschschutzes kann der Feuerwehroberbefehlshaber beigezogen werden.

⁶Der Zahlungsverkehr erfolgt über die Finanzverwaltung (Gebühreninkasso). Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

Art. 3 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

²Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 4 Erschliessung

¹Innerhalb des Leitungsnetzes nach Art. 3 richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

²Die Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen und die grösseren nicht eingezonten Siedlungen mit mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden.

Art. 5 Kataster

¹Die Bauverwaltung legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde (mit Ausnahme der Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung an.

Art. 6 Ergänzende Vorschriften

¹Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglements.

²Als anerkannte Regeln der Technik sind die Leitsätze und Richtlinien des SVGW zu beachten.

Art. 7 Wasserabgabe

¹Die Gemeinde muss in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abgeben. Vorbehalten bleibt Art. 12.

²Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügerinnen und –bezüger grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwändungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügerinnen und –bezüger getragen werden müssen.

³Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Gemeinden geregelt.

⁴Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt, pH-Wert, Prozesswasser).

⁵Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;
- b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung erfüllt werden kann.

Art. 8 Pflicht zum Wasserbezug

¹Die Wasserbezügerinnen und –bezüger (Art. 10 Abs. 2) im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, das Trink- und Brauchwasser von der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.

²Von dieser Bezugspflicht ist nur entbunden, wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements über eigene Anlagen, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern, verfügt oder an solchen Anlagen beteiligt ist.

Art. 9 Verwendung des Wassers

¹Ausser in Brandfällen geht die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe vor.

²Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und –bezügern sowie den Eigentümerinnen und Eigentümern von hydrantengeschützten Bauten und Anlagen

Art. 10 Geltung des Reglements, Sonderfälle

¹Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügerinnen und –bezügern sowie den Eigentümerinnen und Eigentümern der hydrantengeschützten Bauten und Anlagen wird durch dieses Reglement, das Gebührenreglement und die Gebührenverordnung geregelt.

²Als Wasserbezügerinnen und –bezüger gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

³Für den Anschluss und Betrieb von Maschinen, Apparaten und Anlagen jeder Art, die einen grösseren Wasserverbrauch oder Wasser für besondere Zwecke benötigen (Kühl- und Klimaanlage, Sprinkleranlagen u. dgl.), bleiben vertragliche Regelungen vorbehalten.

Art. 11 Bewilligungspflicht

¹Einer Bewilligung der Tiefbau- und Betriebskommission bedürfen:

- der Neuanschluss von Bauten und Anlagen
- nachträgliche Einrichtungen von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, Sprinkleranlagen

Änderungen an den sanitärischen Anlagen um mindestens 1 BW gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW.

²Der Bauverwaltung ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen, insbesondere

- a) ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung;
- b) Angaben über die Verwendung des Wassers;
- c) die Belastungswerte (BW) der vorgesehenen Installationen und die m³ umbauten Raumes nach SIA;
- d) soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

³Einer Bewilligung der Tiefbau- und Betriebskommission bedarf ferner der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke (z.B. Bauwasser).

⁴Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

⁵Das Gesuch ist durch die Gesuchstellenden und die Projektverfassenden zu unterzeichnen.

Art. 12 Einschränkung der Wasserabgabe

¹Die Wasserabgabe kann eingeschränkt oder zeitweise unterbrochen werden

- a) durch den Gemeinderat:
 - 1. bei Wasserknappheit;
 - 2. in Notlagen;
- b) durch die Bauverwaltung:
 - 1. bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
 - 2. bei Erweiterung der Wasserversorgung;
 - 3. bei Betriebsstörungen;
 - 4. im Brandfall.

²Voraussetzbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind den Wasserbezügerinnen und –bezüger rechtzeitig anzukündigen.

³Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren infolge Einschränkung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Art. 13 Pflichten der Wasserbezügerinnen und –bezüger, Haftung

Die Wasserbezügerinnen und –bezüger haften für allen Schaden, den ihre Anlagen zur Wasserverteilung infolge fehlerhafter Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

Art. 14 Ableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Tiefbau- und Betriebskommission Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Art. 15 Handänderung

Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) haben die bisherigen Wasserbezügerinnen und –bezüger der Bauverwaltung innert 14 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 16 Kündigung des Wasserbezugs

¹Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trink- und Brauchwasser mehr benötigt, hat dies der Bauverwaltung 3 Monate im Voraus unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

²Die Gebührenpflicht für das Trink- und Brauchwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Bauverwaltung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Art. 17 Abtrennung der Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezügerinnen und –bezüger vom öffentlichen Leitungsnetz abzutrennen.

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezugs (Art. 16);
- b) wenn der Anschluss mehr als 1 Jahr lang nicht benützt wird.

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Definitionen

Art. 18 Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen
- b) die Hydrantenanlagen
- c) die Hausanschlussleitungen
- d) die Hausinstallationen

Art. 19 Öffentliche Leitungen

¹Die Haupt- und Versorgungsleitungen der Basis- und Detailerschliessung und die Versorgungsleitungen nach Art. 4 Abs. 2 ausserhalb der Bauzone sind öffentliche Leitungen. Alle andern Leitungen sind Hausanschlussleitungen.

²Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie nach Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen kann.

³Alle andern Leitungen sind private Leitungen.

Art. 20 Hydranten

Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 21 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

¹Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber bis und mit dem Wasserzähler.

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers/mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

³Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Leitungen

Art. 22 Planung und Erstellung

¹Soweit gemäss Art. 1a zuständig plant und erstellt die Gemeinde die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms.

²Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

³Die öffentlichen Leitungen nach Abs. 1 verbleiben der Gemeinde zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung.

Art. 23 Sicherung öffentlicher Leitungen

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

²Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Die Genehmigung erfolgt durch den Kanton.

³Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 24 Schutz öffentlicher Leitungen

¹Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

²Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümerinnen und Eigentümer des belasteten Grundstücks, die um die Verlegung ersuchen oder diese sonst verursachen.

³Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

C. Hydrantenanlagen und -löschschutz

Art. 25 Erstellung, Kostentragung, Benützung, Unterhalt

¹Die Gemeinde erstellt und unterhält die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

²Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.

³Die Mehrkosten besonders aufwändiger Löscheinrichtungen für Gebäude mit hoher Brandgefährdung haben die Verursachenden zu tragen, namentlich die Kosten einer Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen. Vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

⁴Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.

⁵Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Bauverwaltung.

⁶Der Brunnenmeister kontrolliert die Funktionstüchtigkeit der Hydranten. Er erstellt eine Mängelliste zuhanden der Bauverwaltung, die für den Unterhalt, die Reparaturen und die Zugänglichkeit der Hydranten sorgt.

⁷Bei Brandfällen stehen alle Wasserversorgungsanlagen dem Schadenplatzkommandanten zur Verfügung.

D. Hausanschlussleitungen

Art. 26 Erstellung, Kostentragung

¹Die Tiefbau- und Betriebskommission bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitung unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezügerinnen und -bezüger.

²In der Regel ist eine Hausanschlussleitung je Grundstück zu erstellen. Art. 21 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

³Die Kosten der Hausanschlussleitung einschliesslich Absperrschieber, Anschlussstück oder Anbohrung nach der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler, sind von den Wasserbezügerinnen und -bezügern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder einen andern Ort verlegt wird.

Art. 27 Eigentum, Unterhalt und Ersatz

¹Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Wasserbezügerinnen und -bezügern.

²Festgestellte Mängel sind durch die Wasserbezügerinnen und -bezüger in der von der Tiefbau- und Betriebskommission festgelegten Frist beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Tiefbau- und Betriebskommission die Mängel auf Kosten der Wasserbezügerinnen und -bezüger beheben lassen.

Art. 28 Ausführung

¹Die Wasserbezügerinnen und –bezüger dürfen den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch Installateurinnen und Installateure, die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung der Tiefbau- und Betriebskommission sind, erstellen lassen.

²Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter der Aufsicht der Bauverwaltung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezügerinnen und –bezüger durch die von der Tiefbau- und Betriebskommission bezeichneten Fachleute einzumessen.

Art. 29 Installationsbewilligung

¹Die Ausführung von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen sowie deren Reparaturen dürfen nur Installateurinnen und Installateure vornehmen, die Inhaberinnen oder Inhaber einer Bewilligung oder Konzession der Tiefbau- und Betriebskommission oder der Stadt Bern (Verzeichnis) sind.

²Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Als beruflich qualifiziert gilt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateurin oder –installateur oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

³Betriebe erhalten eine Bewilligung, wenn sie mindestens eine fachkundige Person im Sinne von Abs. 2 beschäftigen.

⁴Reine Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

⁵Die Inhaberinnen und Inhaber einer Konzession oder Bewilligung sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, Feuer- und Explosionsschäden für mindestens Fr. 2'000'000.-- pro Schadenereignis abzuschliessen.

Art. 30 Technische Vorschriften

¹Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (Art. 6). Die Tiefbau- und Betriebskommission legt das zu verwendende Rohrmaterial im Bewilligungsverfahren fest.

²Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezügerinnen und –bezüger gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

³Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache der Stromlieferantin oder des –lieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung muss vertraglich geregelt werden.

Art. 31 Durchleitungsrechte

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezügerinnen und –bezüger.

E. Wasserzähler

Art. 32 Einbau, Kostentragung, Eigentum, Unterhalt

¹Die für die Messung des Wassers erforderlichen Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und, mit Ausnahme der zusätzlichen Wasserzähler nach Abs. 2 und Abs. 3, auf ihre Kosten installiert. Sie stehen in ihrem Eigentum und werden von ihr unterhalten.

²In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler können bei Gewerbebauten und dem Ökonomieteil von landwirtschaftlichen Bauten auf Kosten der Wasserbezügerinnen und –bezüger für die Messung von Wasser eingebaut werden, das ständig zu einem wesentlichen Teil nicht in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (z.B. Ställe, Gärtnereien, Käsereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

³In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jede Wasserbezügerin und jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Grundstücken mit Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Sofern die Tiefbau- und Betriebskommission zusätzliche Wasserzähler auf Wunsch der Wasserbezügerinnen und –bezüger bewilligt, tragen diese die Installationskosten.

Art. 33 Dimensionierung, Standort

¹Die Dimensionierung der Wasserzähler richtet sich nach den Leitsätzen des SVGW.

²Der Standort der Wasserzähler wird von der Tiefbau- und Betriebskommission unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezügerinnen und –bezüger bestimmt. Die Wasserbezügerinnen und –bezüger haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die von der Tiefbau- und Betriebskommission ermächtigten Personen haben Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.

Art. 34 Haftung bei Beschädigung

¹Die Wasserbezügerinnen und –bezüger dürfen am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

²Sie haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen.

Art. 35 Revision, Störungen

¹Die Tiefbau- und Betriebskommission sorgt nach Bedarf auf ihre Kosten für die Revision der Wasserzähler.

²Die Wasserbezügerinnen und –bezüger können jederzeit eine Prüfung ihrer Wasserzähler verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im andern Fall haben die Wasserbezügerinnen und –bezüger die gesamten Aufwendungen zu tragen.

³Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis der 3 Vorjahre abgestellt. Als fehlerhafte Angaben gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.

⁴Störungen an Wasserzähler sind der Bauverwaltung sofort zu melden.

F. Hausinstallationen

Art. 36 Erstellung, Kostentragung

Die Wasserbezügerinnen und –bezüger haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 37 Ausführung

Hausinstallationen dürfen nur Installateurinnen und Installateure ausführen, die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung oder einer Konzession der Tiefbau- und Betriebskommission oder der Stadt Bern (Verzeichnis) sind (Art. 29). Der Abschluss der Arbeiten ist der Tiefbau- und Betriebskommission zu melden.

Art. 38 Technische Vorschriften

¹Bei der Erstellung, Veränderung, Erneuerung und beim Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

²Die Installation von Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen bedarf gemäss Eidgenössischer Lebensmittelverordnung der Genehmigung durch das kantonale Laboratorium. Von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen sind mechanische Feinfilter und physikalische Wasser-Behandlungsgeräte.

Art. 39 Abnahme

¹Die Wasserbezügerinnen und –bezüger können die Hausinstallationen auf ihre Kosten vor der Inbetriebnahme durch die Tiefbau- und Betriebskommission prüfen und abnehmen lassen.

²Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Haftung für die durch die Installateurin oder den Installateur ausgeführte Arbeit oder für die installierten Apparaturen.

Art. 40 Mangelhafte Installationen

Die Wasserbezügerinnen und –bezüger haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Tiefbau- und Betriebskommission die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann die Tiefbau- und Betriebskommission die Mängel auf ihre Kosten beheben lassen.

Art. 41 Kontrollrecht

Die Bauverwaltung übt die Kontrolle über alle Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

IV. Gebühren

Art. 42 Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen

¹Soweit gemäss Art. 1a zuständig finanziert die Gemeinde die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren)
- b) die einmaligen Löschgebühren
- c) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) die Beiträge oder Darlehen der Gebäudeversicherung, des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung
- e) sonstige Beiträge Dritter.

²Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren und der Löschgebühren,
- b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
 1. die Anpassung der Anschlussgebühren und der Löschgebühren an den Baupreisindex „Espace Mittelland“ Baugewerbe,
 2. die Grundgebühren und Verbrauchsgebühren.

³Das Gebührenreglement unterliegt der Auflagepflicht. Die Gebührenverordnung ist zu veröffentlichen.

Art. 43 Kostendeckung

¹Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

²Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer ihrer Anlagen. Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung dieser Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für Abschreibungen zu verwenden.

³Die Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach den Vorgaben des Kantons.

⁴Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese ist in den Gebühren enthalten.

Art. 44 Anschlussgebühr

¹Für jeden direkten oder indirekten Anschluss ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss SVGW (Auszug im Anhang) und des umbauten Raums gemäss SIA erhoben.

³Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raums ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁴Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und den umbauten Raum, sowie deren Erhöhung bzw. Vergrösserung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Bauverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁵Zu Kontrollzwecken hat die Bauverwaltung und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

⁶Beim Wiederaufbau eines Gebäudes in Folge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

⁷Bei Verminderung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raums oder bei Abbruch erfolgt in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

Art. 45 Löschgebühr

¹Zur Finanzierung des Hydrantenlöschschutzes (Erstellung oder Erweiterung von Hydranten- oder anderen Löschschutzanlagen) haben die Eigentümerinnen und Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Bauten und Anlagen, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, eine Löschgebühr zu entrichten.

²Als geschützt im Sinne dieses Reglements gelten Bauten und Anlagen bis max. 300 m Entfernung vom nächsten Hydrant oder einer andern öffentlichen Löschanlage.

³Die Löschgebühr wird aufgrund des umbauten Raums gemäss SIA erhoben.

⁴Art. 44 Abs. 3 bis 7 gelten analog

Art. 46 Wiederkehrende Gebühren

¹Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. Diese setzen sich aus einer Grundgebühr nach Grösse des Wasserzählers und aus einer Verbrauchsgebühr pro m³ Wasser zusammen.

²Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren und aus den Verbrauchsgebühren insgesamt je 40 bis 60%.

Art. 47 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Verzugszins, Verjährung

¹Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses (Setzen des Wasserzählers). Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

²Die Löschgebühr wird fällig mit der Vollendung der Löschanlagen. Wird eine Baute oder Anlage später erstellt, wird der Beitrag mit deren Fertigstellung fällig. Akontozahlung und Zahlungsfrist richten sich nach Abs. 1.

³Die Nachzahlung wird mit der Installation der neuen BW und mit der Vollendung der Um- oder Anbaute fällig. Akontozahlung und Zahlungsfrist richten sich nach Abs. 1.

⁴Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen und Hydranten auf öffentlichen Leitungen kann die Gemeinde für alle innerhalb der Bauzonen und der Siedlungen nach Art. 4 Abs. 2 gelegenen Grundstücke Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekrets über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden an die Anschlussgebühren und Löschggebühren unverzinst angerechnet.

⁵Die wiederkehrenden Gebühren werden ratenweise bezogen und jährlich einmal abgerechnet. Sie sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁶Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

⁷Die Anschlussgebühren und die Löschggebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 48 Gebührenpflichtige

Die Gebühren bzw. Löschggebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezügerin oder Wasserbezüger bzw. Eigentümerin oder Eigentümer oder Baurechtsberechtigte oder Baurechtsberechtigter der geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren und Löschggebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 49 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den Anschlussgebühren und Löschggebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft nach Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

V. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 50 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins. Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach Art. 51 dieses Reglements und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht.

Art. 51 Widerhandlungen

¹Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement und gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 52 Rechtspflege

¹Gegen Verfügungen der Tiefbau- und Betriebskommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde beim Gemeinderat, erhoben werden.

²Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 53 Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Direktion auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere wird das Wasserversorgungsreglement vom 23. April 1979 aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 54.

Das vorliegende Wasserversorgungsreglement ist durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 1994 mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme genehmigt worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BREMGARTEN
Die Präsidentin: Der Sekretär:

Sig. S. Bommeli

Sig. P. Bangerter

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Wasserversorgungsreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 1994, von der es angenommen wurde, aufgelegt war, und dass innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Einsprache eingelangt ist.

Bremgarten, 10. Januar 1995

Der Gemeindeschreiber:

Sig. P. Bangerter

Die 1. Teilrevision wurde am 9. Dezember 1996 mit grossem Mehr gegen 1 Stimme genehmigt.

Die 2. Teilrevision wurde am 20. Oktober 2003 mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme genehmigt.

Die 3. Teilrevision wurde am 29. Mai 2006 mit grossem Mehr gegen 1 Stimme genehmigt.

Wasserversorgungs-Gebührenreglement

der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern

vom 5. Dezember 1994

Inkl. 1. Teilrevision vom 20. Oktober 2003

Die Einwohnergemeinde Bremgarten

beschliesst, gestützt auf Art. 42 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 5. Dezember 1994

folgendes:

Art. 1 Anschlussgebühren

¹Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Bauten und Anlagen beträgt

- a) Fr. 85.-- inkl. MWST pro Belastungswert (BW) und
- b) Fr. 4.-- inkl. MWST pro m³ umbauten Raumes gemäss SIA.

²Die Gebührenansätze in Abs. 1 basieren auf dem Baupreisindex „Espace Mittelland“ Baugewerbe von 109,1 Punkten (Stand 04.2003). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat den Gebührenansatz im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt.

Art. 2 Löschggebühr

Die Löschggebühr beträgt Fr. 4.-- inkl. MWST pro m³ umbauten Raumes gemäss SIA der geschützten Bauten und Anlagen.

Art. 3 Inkrafttreten

¹Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 4.

ANHANG

Zu Art. 44 des Wasserversorgungsreglementes

Auszug aus den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), Ausgabe 1987.

Belastungswert (BW):

Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0,1 l pro Sekunde.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt. Die angegebenen BW sind Richtwerte.

Anschlusswerte der Armaturen und Apparate (Richtwerte)

Verwendungszweck	Ausfluss Volumenstrom pro Anschluss		Anzahl Belastungswerte pro Anschluss (je kalt und warm) BW
	l/s	l/min	
Handwaschbecken, Waschtische, Bidets, Waschrinnen, Spülkasten	0,1	6	1
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken, Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschinen, Gas-Durchflusswassererwärmer, Waschtröge	0,2	12	2
Duschbatterien mittlerer Leistung, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,3	18	3
Grosse Spülbecken, Standausgüsse, Wandausgüsse, Badebatterien, Waschautomaten Bis 6 kg, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,4	24	4
Auslaufventile für Garten und Garage	0,5	30	5
Anschlüsse ¾"			
- Spülbecken für Grossküchen			
- Grossraumwannen			
- Duschen	0,8	48	8

Heizungsfüllventile sind bei der Rohrweitenbestimmung nicht zu berücksichtigen.

Art. 4 Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigen Recht (Bemessungsgrundsätze und Gebührenansätze) erhoben. Es gilt der am 1. Januar 1995 gültige Gebäudeversicherungswert. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des neuen Wasserversorgungsreglements ohne Einschränkung.

Das vorliegende Wasserversorgungs-Gebührenreglement ist durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 1994 mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme genehmigt worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BREMGARTEN
Die Präsidentin: Der Sekretär:

Sig. S. Bommeli

Sig. P. Bangerter

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Abwasserreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 1994, von der es angenommen wurde, aufgelegt war, und dass innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Einsprache eingelangt ist.

Bremgarten, 10. Januar 1995

Der Gemeindeschreiber:

Sig. P. Bangerter

Die 1. Teilrevision wurde am 20. Oktober 2003 mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme genehmigt.